

Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt:

Gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

- der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Mittelschule** und **in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** eine Beurteilung gemäß
 - Leistungsniveau „**Standard AHS**“
oder
 - Leistungsniveau „**Standard**“ **nicht schlechter als „Gut**“.
- der erfolgreiche Abschluss der **Polytechnischen Schule** auf der 9. Schulstufe.
- der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer **berufsbildenden mittleren** Schule.
- der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der **allgemeinbildenden höheren** Schule (AHS).

Eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen haben Aufnahmebewerber*innen der

- **Mittelschule** aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden sowie
- **Volksschule** in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache, wenn die 8. Stufe erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist der **erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe** bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer höheren Schule gegeben, wenn

- das Jahreszeugnis der 4. Stufe der Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der AHS in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein / Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“ enthält
oder
- der/die Schüler/in nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch¹⁾ erfolgreich abgeschlossen hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der/die Schüler/in nach erfolgreichem Abschluss der 7. Schulstufe der Volksschule, der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der AHS die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang

Gemäß § 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in einen dreijährigen Aufbaulehrgang nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

- eine mindestens **dreijährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft mit **Berufsschulbesuch** oder
- eine mindestens **einjährige praktische Verwendung** in der Land- und Forstwirtschaft und der erfolgreiche Besuch von **mindestens zwei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule** oder
- der **erfolgreiche Besuch von mindestens drei Stufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule.**

¹⁾ Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Mittelschule abzulegen.